

Sitzung vom 11. Januar 2023

16. Anfrage (Lotterie: Welcher Richter für Klimaaktivisten?)

Kantonsrat Pierre Dalcher, Schlieren, Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und Kantonsrat Marcel Suter, Thalwil, haben am 31. Oktober 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In den Medien (u. a. NZZ vom 29. Oktober 2022) konnte kürzlich gelesen werden, dass ein Zürcher Richter Klimaaktivisten konsequent freisprechen will. Eine solche Aussage ohne gesetzliche Untersuchung der entsprechenden Behörde wirkt äusserst unprofessionell und unwürdig für das Zürcher Stimmvolk. Der Richter hatte offenbar bereits vor der Verhandlung sein Urteil gefällt. Er äusserte auch bereits in früheren Prozessen, dass er grosse Sympathien für solche Aktivisten hätte. Ein Richter ist jedoch dem Gesetz verpflichtet, und ein Aktivist einer Strassenblockade kann u. a. wegen Nötigung verurteilt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer solchen Aussage und allfälligen Befangenheit?
2. Wie stellen sich die Untersuchungsbehörden zu einer solchen Aussage eines Richters?
3. Ist der Regierungsrat und die Untersuchungsbehörde der Meinung, dass eine Untersuchung in dieser Sache noch neutral nach gesetzlicher Grundlage getätigt werden kann?
4. Ist ein Richter mit einer solch getätigten Aussage überhaupt noch unbefangen? Ist diese Person für das Zürcher Gericht noch tragbar?
5. Werden personenrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Massnahmen in die Wege geleitet? Wenn Nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und Marcel Suter, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Gerichte sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig (Art. 73 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich [LS 101]; Art. 191c Bundesverfassung [SR 101]). Ihre Urteile können einzig auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg überprüft werden. Der Regierungsrat nimmt daher grundsätzlich keine Stellung zu einzelnen Urteilen der Gerichte oder einzelnen Aussagen von Gerichtsmitgliedern.

Zu Frage 3:

Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft erfolgen stets neutral und nach den gesetzlichen Vorgaben.

Zu Fragen 4 und 5:

Diese Fragen werden vom Obergericht folgendermassen beantwortet:

Wie im Zeitungsartikel ausgeführt, hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl in zwei laufenden Verfahren je ein Ausstandsbegehren gegen den betreffenden Bezirksrichter gestellt. Die III. Strafkammer des Obergerichts ist zum Schluss gekommen, dass ein Anschein einer Befangenheit vorliegt, und hat die Ausstandsbegehren gutgeheissen.

Für die Beurteilung der «Tragbarkeit» und der aufsichts- und personalrechtlichen Konsequenzen ist die Verwaltungskommission des Obergerichts zuständig (§ 80 Abs. 1 lit. b Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [LS 211.1] in Verbindung mit § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 1 Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 [LS 212.51]).

Die Verwaltungskommission hat den betreffenden Bezirksrichter angehört und ist in Würdigung aller Umstände zur Überzeugung gelangt, dass der betreffende Richter weiterhin fähig ist und den Willen hat, innerlich frei und unabhängig zu entscheiden. Sie hat sich davon überzeugt, dass er die Offenheit anderen Meinungen gegenüber besitzt, insbesondere gegenüber jenen der Rechtsmittelinstanz. Es ist für die Verwaltungskommission klar, dass sich der betreffende Richter intensiv mit den massgeblichen rechtlichen Fragestellungen auseinandergesetzt und differenziertere Erläuterungen gemacht hat, als es den (zugespitzten) Zeitungsartikeln zu entnehmen ist.

Im Rahmen der Urteilsöffnung kann es vorkommen, dass sich Richterinnen und Richter in ihrem Bemühen, den Entscheid den im Gerichtssaal anwesenden Personen verständlich zu erläutern, von der strengen juristischen Terminologie entfernen. Das ist nachvollziehbar. Selbst wenn die an die Beschuldigte bzw. ihre im Gerichtssaal anwesenden Kinder gerichteten Äusserungen nach der Urteilsöffnung unnötig und ungeschickt waren, erreichen sie nicht das Ausmass einer Pflichtverletzung. Sie genügen nicht, dem Richter ein ordnungs- oder rechtswidriges Verhalten anzulasten oder ihm gar die Eignung als Richter abzusprechen.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens sind für die Verwaltungskommission des Obergerichts mithin nicht gegeben. Entsprechend werden weder personal- noch aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Sollten weitergehende Informationen gewünscht werden, ist der Obergerichtspräsident gerne bereit, diese im persönlichen Gespräch mit der Justizkommission zu erläutern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli